



Protokoll über die Sitzung der Kommission für Aussenbeziehungen vom 18. August 2014 zur Vorberatung der Vorlage 26.14.02 «Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)» [Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Mai 2014]

Protokoll

Sitzung	Kommission für Aussenbeziehungen (Nr.13-2012/2016)	Matthias Renn Mitarbeiter parlamentarischer Kommissionsdienst/Geschäftsführer
Termin	Montag, 18. August 2014, 08.15 bis 12.00 Uhr ¹	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Tafelzimmer 200	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 34 F +41 58 229 39 55 matthias.renn@sg.ch www.sg.ch

St.Gallen, 5. September 2014

Vorsitz

Kofler Josef, Uznach, Kommissionspräsident

Teilnehmende

Mitglieder der Kommission für Aussenbeziehungen (-)

Entschuldigt

Erich Zoller, Rapperswil-Jona

Beigeladene zu Traktandum 2 (ab 10.00 Uhr)

- Regierungsrätin Heidi Hanselmann, Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes
- Urs Besmer, Leiter Rechtsdienst des Gesundheitsdepartementes

Geschäftsführung und Protokoll

Renn Matthias, Geschäftsführer

¹ Die Zeitspanne deckt die *gesamte Sitzung* der Kommission für Aussenbeziehungen ab.



Sitzungsplanung²

Zeit	Thema	Raum	Bemerkungen
08.15 Uhr	Einführung der neuen Kommissionsmitglieder und Organisation der Kommission	200	Leitung und Moderation: – Kommissionspräsident – Geschäftsführer der KfA – bisherige Mitglieder der KfA
09.00 Uhr	Subkommissionen: Festlegen der Prüfungsschwerpunkte und Termine	200	
09.45 Uhr	Pause		
10.00 Uhr	<i>Vorberatung der Vorlage der Regierung über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur «Diplomanerkennungsvereinbarung»</i>	200	<i>Vertreter des Gesundheitsdepartementes</i>
anschl.	Verschiedenes	200	
12.00 Uhr	Abschluss der Sitzung	Rest. Neubad	Gemeinsames Mittagessen

² Die Zeitplanung deckt die *gesamte* Sitzung der Kommission für Aussenbeziehungen ab. Der Sitzungsteil, in dem sich die Kommission für Aussenbeziehungen der Vorberatung der Vorlage 26.14.02 « Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) » widmete, ist innerhalb der Sitzungsplanung markiert.



Traktandum

26.14.02 Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)		4
1	Allgemeine Diskussion	4
2	Spezialdiskussion	12
3	Gesamtbeurteilung	14
4	Information der Medien	15
5	Berichterstattung an den Kantonsrat	16

Verwendete Geschäftscodes

U	Unterlagen	A	Auftrag
I	Information	KfA	Kommission für Aussenbeziehungen
D	Diskussion	Gf	Geschäftsführer
B	Beschluss		



26.14.02 Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)

1 Allgemeine Diskussion

Code Inhalt

- U – 26.14.02 Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)
[Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Mai 2014]
 - Beilage 1: Präsentation des Gesundheitsdepartementes

- I *Der Kommissionspräsident begrüsst die Regierungspräsidentin Heidi Hanselmann und Urs Besmer, Leiter Rechtsdienst des Gesundheitsdepartementes (GD) in der Kommission für Aus-
senbeziehungen (KfA). Er betont gegenüber der Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes und als Vertreterin der Regierung sowie gegenüber dem Leiter Rechtsdienst, wie wertvoll und nutzbringend es die KfA erachtet, wenn bzw. dass die Regierung die Kommission frühzeitig und periodisch über die Entstehung und Erarbeitung zwischenstaatlicher Vereinbarungen informiert, wie eben beispielsweise die Diplomanerkennungsvereinbarung.*

Die *Regierungspräsidentin* begrüsst die Kommissionsmitglieder und präsentiert die Vorlage bzw. die Botschaft 26.14.02 (siehe Beilage 1). Grundsätzlich möchte die Regierung mit der Vorlage die Qualitätssicherung und die Transparenz durch ein Beruferegister im Gesundheitsbereich erhöhen. *Die Regierungspräsidentin* erläutert die Ausgangslage, warum die Revision des Regierungsbeschlusses vorgeschlagen wird und wie die Änderungen im Einzelnen aussehen.

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen – kurz Diplomanerkennungsvereinbarung – stammt aus dem Jahr 1993 und verlangt deshalb einige Anpassungen. Sie regelt einerseits die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und ausländischer Ausbildungsabschlüsse sowie die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringenden. Andererseits bildet sie im Zuständigkeitsbereich der Erziehungsdirektoren Konferenz (EDK) die Rechtsgrundlage zur Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichts berechtigung. Analog ist sie aus Sicht der Gesundheitsdirektoren Konferenz (GDK) die Rechtsgrundlage zur Führung eines Registers über Gesundheitsfachpersonen und wird für die Erhöhung der Qualitätssicherung und die Verminderung von Übergriffen dringend benötigt. Die GDK wünscht sich ein solches Instrument um Transparenz in der Übersicht der Gesundheitsfachpersonen zu erlangen.

Der Kanton St.Gallen ist der Diplomanerkennungsvereinbarung im Jahr 1994 beigetreten. Ein Diplomanerkennungsverfahren ist für die Kantone von grosser Bedeutung. Sie dient als wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung. Dank der Diplomanerkennungsvereinbaren können die Behörden, welche im Bildungs- und Gesundheitswesen tätig sind, ihre Aufsichts- und Kontrollverantwortung wahrnehmen und umsetzen. Die heutige Gesellschaft wird zunehmend mobil, sei es in der Berufswelt im Allgemeinen oder insbesondere im Gesundheitswesen. Kan-



Code **Inhalt**

tonsgrenzen sind im Entscheid, ob und wo jemand seine berufliche Tätigkeit aufnimmt, nicht mehr ausschlaggebend. Die Wohnortpflicht ist weitestgehend aufgehoben und bei der Wahl des Arbeitsortes meist nicht mehr ausschlaggebend. Bei den sogenannten 'reglementierten' Berufen, das heisst bei Berufen im Gesundheitswesen, welche eine behördliche Bewilligung voraussetzen ist dies auch der Fall. Die Besonderheit besteht darin, dass die selbständige Tätigkeit der universitären Medizinalpersonen, das sind Ärzte, Zahnärzte, Apotheker usw. durch Bundesrecht einheitlich reglementiert sind und bei den sogenannten 'übrigen' Gesundheitsberufen, dazu gehören Pflegefachpersonen, Therapeuten, Osteopathen, Drogisten, Augenoptiker usw. eine einheitliche Reglementierung nicht besteht. Für diese Berufe gibt es in jedem Kanton eigene Gesetze und Verordnungen. Jeder Kanton bestimmt für sich autonom, wer in welchem Tätigkeitsbereich eine Bewilligung benötigt und welches die Voraussetzungen dazu sind. Ebenso bestimmt jeder Kanton für sich, welche Personen er als nicht oder nicht mehr geeignet betrachtet. Im Kern der Diplomanerkennungsverordnung kommt dieser Unterschied zum Tragen. Sie regelt schweizweit die Anerkennung kantonaler und ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Dies vereinfacht das Verfahren enorm, vor allem in Sinn der Transparenzerhöhung. In einem zentralen Register werden alle Personen, die in einem Kanton einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit nachgehen, gemeldet. Dabei sollen neu konsequent auch Personen registriert werden, welche die Voraussetzungen zur Berufsausübung nicht mehr erfüllen. Diese Informationen sind sowohl für die Öffentlichkeit als auch für die kantonalen Behörden zur Sicherung der Qualität im Gesundheitswesen unverzichtbar. Die Diplomanerkennungsvereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe aus dem Bildungs- und Gesundheitswesen, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Entsprechend ist es ein gemeinsames und umfassendes Werk von EDK und GDK.

Die Rechtsgrundlage zur Führung eines Registers über Gesundheitsfachpersonen durch die GDK wurde bereits 2005 geschaffen, in Anlehnung an die bereits erwähnte Rechtsgrundlage der EDK für die interkantonale Liste über Lehrpersonen, denen die Unterrichtsberechtigung entzogen worden ist. Seitdem gab es aber verschiedene Entwicklungen auf Bundesebene, die eine erneute Anpassung der Diplomanerkennungsvereinbarung erforderlich machen. Im Jahre 2007 trat das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe mit seinen Vorschriften zum Register der universitären Medizinalberufe, besser bekannt unter dem Begriff Medizinalberuferegister in Kraft. Zudem ist in der Zwischenzeit die Schaffung eines Registers der Gesundheitsberufe auf FH-Stufe im Rahmen des Gesundheitsberufegesetzes in Arbeit. Aber auch das Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden reglementierten Berufen (BGMD) erfordert gewisse Anpassungen.

Eine Anpassung der Diplomanerkennungsvereinbarung ist zunächst angezeigt, da es gilt, das Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) umzusetzen. Eine Neuerung betrifft auch das Online-Abfrageverfahren. Allgemein kann gesagt werden, dass die Vorlage eine Stärkung des Patientenschutzes und damit der Qualitätssicherung bewirkt. Es geht aber auch darum, dass die aus rechtsstaatlichen Gründen notwendigen und erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden und das betrifft insbesondere den Bereich der Registrierungsgebühren. Bis anhin fehlte eine Grundlage für die Erhebung von Registrierungsgebühren. Neu sind die Gebühren für die Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens und die Gebühr für die Erfassung von Daten im Register der GDK. Der Betrieb des Registers soll möglichst kostendeckend sein. Er soll weitestgehend mit Gebühren der dort registrierten Personen finanziert werden. Aufgrund der Komplexität einzelner Beschwerden erfolgt eine Anpassung des Gebührenrahmens. Neu sollen in begründeten Einzelfällen für besonders aufwendige Verfahren Gebühren bis zu Fr. 3'000.– (statt Fr. 2'000.–) gesprochen werden können. Zudem gilt es, das geltende Bundesrecht im Bereich der Meldepflicht und der Nachprüfung der



Code **Inhalt**

Berufsqualifikation von Dienstleistungserbringenden auf Stufe Konkordat umzusetzen.

Einige Regelungsbereiche, bedürfen einer näheren Erläuterung. Bisher fehlte eine interkantonale Rechtsgrundlage zur Umsetzung des BGMD. Es geht hier z.B. um Grundlagen für die Meldepflicht von ausländischen Lehrpersonen (Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz) oder von ausländischen Osteopathinnen und Osteopathen. Generell werden neu alle Personen erfasst, die sich nach dem BGMD gemeldet haben.

In Anlehnung an die Register der Gesundheitsberufe des Bundes wird neu ein Abrufverfahren vorgesehen. Abrufverfahren, auch 'Online-Zugriff' genannt, sind automatisierte Verfahren, mithilfe derer bestimmte Angaben aus einem Datenbestand selber beschafft werden können. Dabei sind selbstverständlich aus datenschutzrechtlichen Gründen unterschiedliche Berechtigungen festzulegen. Ein solches Online-Abrufverfahren gibt es seit dem Jahr 2007 in Form des Medizinalberuferegisters für Medizinalberufe. Ein Teil der abrufbaren Daten sind öffentlich, z.B. die Frage, ob eine Person im Besitz einer gültigen Berufsausübungsbewilligung ist. Ein anderer Teil ist nur den kantonalen Aufsichtsbehörden zugänglich, z.B. Gründe über angeordnete Einschränkungen oder Massnahmen.

Alle diese und die bereits bestehenden Regelungen der Diplomanerkennungsvereinbarung stärken wie bereits erwähnt den Patientenschutz und sichern die Qualität im Gesundheitswesen. Das Register dient dem Schutz und der Information sowohl von Patientinnen und Patienten, aber auch der kantonalen Behörden. Das Register listet zum einen Personenabschlussdaten und Personenbewilligungsdaten auf, und zum andern die Gründe für den Entzug, bzw. die Gründe für die Verweigerung einer Berufsausübungsbewilligung sowie Daten zur aufgehobenen Einschränkung von andern aufsichtsrechtlichen Massnahmen. Das Register bietet darüber hinaus Gewähr, dass dort nur Gesundheitsfachpersonen registriert sind, welche über einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Ausbildungsabschluss verfügen. Die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen (Berufsqualifikationen) zuständigen Stellen werden nämlich neu verpflichtet, die anerkannten ausländischen Abschlüsse (Berufsqualifikationen) der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Ebenfalls sind die jeweils zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet, der registerführenden Stelle alle die Bewilligungen zur Berufsausübung betreffenden Vorgänge von der Erteilung bis zum Entzug sowie jede Änderung und andere aufsichtsrechtliche Massnahmen mitzuteilen. Damit kann sichergestellt werden, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden sach- und zeitgerecht über die erforderlichen Informationen verfügen, wenn sie z.B. die Frage zu entscheiden haben, ob in einem konkreten Fall eine Berufsausübungsbewilligung erteilt werden kann oder eben nicht. Geregelt wird andererseits auch das Löschen von Daten. Spätestens mit der behördlichen Meldung von Ableben werden alle eine Person betreffenden Daten aus dem Register entfernt oder anonymisiert.

Die Plenarversammlungen der EDK und der GDK haben am 24. Oktober 2013 bzw. 21. November 2013 verschiedene Änderungen dieser Vereinbarung verabschiedet und beantragen den Kantonen, diese zu genehmigen. Der Änderung der Vereinbarung kommt Gesetzescharakter zu, weshalb der Nachtrag zum Beschluss der Regierung über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen der Genehmigung durch den Kantonsrat und dem fakultativen Referendum untersteht.

Die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes beantragt die Kommission für Aussenbeziehungen im Namen der Regierung, dem Kantonsrat zu beantragen, auf den Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) einzutreten.



Code **Inhalt**

- D *Walter Freund-Eichberg* erkundigt sich, wie viele Kantone der Vereinbarung bereits beigetreten sind.

Der Leiter des Rechtsdienstes erläutert, dass bis dato zwei oder drei Kantone der aktuellen Vereinbarung beigetreten sind. Er erwähnt, dass der Kanton St.Gallen eine rasche Umsetzung anstrebt, welche spätestens bis Ende 2015 stattfinden muss.

Die *Regierungspräsidentin* ergänzt, dass die Kantone diese Vorlage sehr begrüßen. Dies zeigen auch die positiven Rückmeldungen in der schweizerischen GDK sowie in den ostschweizer Regierungskonferenzen.

Valentin Rehli-Walenstadt fragt nach, warum die Vereinbarung eine historische Frage ist und warum eigentlich die EDK die Unterzeichnenden sind.

Die *Regierungspräsidentin* erläutert, dass für die Erziehungsberufe bereits ein solches Berufsregister besteht, 'schwarze Liste' genannt und deshalb die Diplomanerkennungsvereinbarung in Anlehnung zur EDK-Vorlage gestaltet wurde.

Der Leiter des Rechtsdienstes ergänzt, dass Anfang 2000 die ersten Fälle von Missbrauch bekannt (Kinder-Pornografie) wurden und auch der Kanton St.Gallen davon betroffen war. Diese Vorfälle haben den Ausschlag gegeben ein sogenannte 'schwarze Liste' zu führen. Sie soll dazu dienen den Kantonen und Bürgerinnen und Bürgern eine Sicherheit zu geben, ob die besagte Person ihres Amtes befähigt ist und ob sie über die nötige Bewilligung zur Berufsausübung verfügt. Bei den Lehrpersonen spricht man in diesem Sinne von der Wahlfähigkeit. Analog versucht man mittels der Diplomanerkennungsvereinbarung bei den Gesundheitsberufen das Risiko des Missbrauchs ebenfalls zu minimieren. Es ist gelungen, die gegenseitige Transparenz auf ein vertretbares Niveau zu bringen, so dass sich die Aufsichtsbehörden und Patientinnen und Patienten mittels online Überprüfung über das Berufspersonal informieren können.

Silvia Kündig-Rapperswil-Jona möchte wissen, wie Eltern beispielsweise Logopäden, schulische Heilpädagogen oder Therapeuten kontrollieren können, welche keinen Ausbildungsabschluss im jeweiligen Bereich haben, aber als solche angestellt werden?

Der Leiter des Rechtsdienstes antwortet, dass das Berufsregister natürlich nicht lückenlos ist und es nur diejenigen Berufe betrifft, welche der Bewilligungspflicht unterstehen. Je nach Kanton gibt es Berufe die bewilligungspflichtig sind oder auch nicht. Die Bewilligungspflicht ist ein zwingendes Kriterium, das diese Person auf der Liste steht. Mit dieser Neufassung der EDK sind alle Kantone verpflichtet, Personen zu melden, welche über eine Anerkennung und die nötigen Grundlagen verfügen.

Silvia Kündig-Rapperswil-Jona erkundigt sich über die Rekursmöglichkeiten. In der Vereinbarung wird erwähnt, dass wer einen Rekurs einreicht, zukünftig mehr Rechte besitzt sich wieder dafür einzusetzen zur Anerkennung zu gelangen und von der 'schwarzen Liste' gestrichen zu werden als früher.

Der Leiter des Rechtsdienstes stellt klar, dass es in der Vereinbarung primär um das Anerkennungsverfahren geht. Beispielsweise der Beruf der Osteopathie: Wenn jemand die Prüfung der EDK nicht besteht, hat diese Person ein Rekursrecht. Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass die Gesundheitsbehörde des Kantons zum Schluss kommt, dass eine Bewilligung nicht be-



Code **Inhalt**

gründet ist. Dann hat die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, welche anschliessend für die Bewilligung zuständig ist, aufgrund dieser Rechtsgrundlage Beschwerde zu erheben.

Silvia Kündig-Rapperswil-Jona fasst zusammen, dass diese Regelung somit eine Stärkung der Berufsleute darstellt.

Der Leiter des Rechtsdienstes erklärt, dass beides der Fall sein kann. Generell gilt, dass für die Berufsleute bzw. deren Verband und die verschiedenen Berufsgruppen ein grosses Interesse besteht, dass nur Personen tätig sind, welche über die nötigen Qualifikationen verfügen. Die Aufsichtsbehörden, welche letztlich für den Vollzug in den Kantonen verantwortlich sind, haben ein ureigenes Interesse sicherzustellen, dass keine Person eine Anerkennung erhält, welche die Kriterien der Kantone nicht erfüllt.

Richard Ammann-Gaiserwald fragt nach, ob die 'schwarze Liste' ein Kann oder ein Muss darstellt. In der Volksschule ist es Gang und Gäbe, dass eine Stellvertretung angestellt wird, welcher für vier bis fünf Wochen arbeitet und weder genau überprüft noch eingehend kontrolliert wird. Kann eine Lehrperson diese Liste ansehen und die Vertretungen prüfen?

Der Leiter des Rechtsdienstes antwortet drauf, dass es ist zwingend ist, die Liste zu prüfen und zwar unverzüglich. Diejenigen Personen, welche noch nicht über die Wahlfähigkeit verfügen (z.B. Praktikanten) stehen unter Aufsicht der anstellenden Lehrperson. In der Praxis können Unterschiede und auch Lücken auftauchen, jedoch muss klar festgehalten werden, dass die Schulbehörde respektive die jeweilige Lehrperson hier ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen muss.

Vreni Wild-Neckertal spricht für die FDP-Fraktion in der KfA:

Gerade im Gesundheitsbereich ist es enorm wichtig, dass die verschiedenen Wege, die national wie international zu einem Berufsdiplom führen, gegenseitig anerkannt und überprüft werden. Die gesetzliche Anpassung der Vereinbarung betrifft in erster Linie die Gebührenregelung sowie das Führen eines Registers über Gesundheitsfachpersonen und erhöht somit die Qualitätssicherung auch für die Patienten.

Die FDP-Fraktion begrüsst diese Anpassungen in der Diplomanerkennungsvereinbarung und empfiehlt dem Kantonsrat, den Nachtrag zu genehmigen.

Ludwig Altenburger-Buchs spricht für die SP-GRÜ-Fraktion in der KfA:

Die Diplomanerkennungsvereinbarung erfordert eine Revision um die Grundlage für die Erhebung von Registrierungsgebühren, sowie die Erweiterung zur Einführung eines Online-Abrufverfahrens für Personendaten. Die Umsetzung des BMGD erachtet die SP-GRÜ-Fraktion als wichtige Ergänzung. Dazu gehört auch die Anpassungen der Beschwerdelegitimation für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse an die Rekurskommission EDK/GDK.

Die SP-GRÜ-Fraktion nimmt den Nachtrag ebenfalls zur Kenntnis und wird diesen im Kantonsrat unterstützen.

Walter Freund-Eichberg spricht für die SVP-Fraktion in der KfA:

Die gegenwärtige Rechtsgrundlage muss insbesondere um eine Grundlage für die Erhebung von Registrierungsgebühren sowie die Einführung eines Online-Abrufverfahrens für Personendaten erweitert werden. Zudem bedarf die Umsetzung des BMGD einer interkantonalen Grundlage bezüglich der Meldepflicht von ausländischen Lehrpersonen (Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz) und von ausländischen Osteo-



Code **Inhalt**

pathinnen und Osteopathen. Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Was die SVP-Fraktion in Frage stellt, haben die ausländischen nicht universitären Ausbildungsabschlüsse die gleichen Qualitätsstandards wie die Inländischen? Daher stellt die SVP-Fraktion den Antrag: Es ist ein Bericht zu erstellen wie die Nachbesserungen von ausländischen Standards an schweizerische Qualitätsstandards umgesetzt werden. Weiter begrüsst die SVP-Fraktion die Gebühreneinführung für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und für die Erhöhung der Gebühren für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend derselben. Die SVP-Fraktion ist aber für die allgemeine Diskussion.

Martha Storchenegger-Jonschwil spricht für die CVP-Fraktion in der KfA:

Für die Sicherheit von Patientinnen und Patienten sowie für die Sicherheit von Betrieben, welche Fachpersonal anstellen, ist es wesentlich zu wissen, was für einen Hintergrund die entsprechenden Pflege- und Fachpersonen sowie andere diplomierte HF-Abschlüsse haben. Es kommt immer wieder vor, dass pflegende ausländische Personen angestellt werden, welche keinen HF-Abschluss, so wie wir ihn in der Schweiz kennen, haben. Sie arbeiten in Langzeiteinrichtungen, wechseln allenfalls den Betrieb und so ist es möglich, dass jemand einen Titel führt, den er schlussendlich nicht wirklich erworben hat. Die CVP-Fraktion ist der Meinung, dass man mit dem Berufsmelderegister die Qualität viel besser sicherstellen kann, die Voraussetzungen an die Fachpersonen so auch erfüllt werden, und die Entwicklungen, welche dort stattfinden, auf der Registerliste geführt werden.

Die CVP-Fraktion befürwortet diese Vereinbarung und Anpassungen und unterstützt diese Vereinbarung im Kantonsrat.

Richard Ammann-Gaiserwald spricht für die GLP/BDP-Fraktion in der KfA:

Die GLP/BDP-Fraktion begrüsst und unterstützt diesen Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen. Einige Gründe, welche dafür sprechen:

- Notwendige Meldepflicht von ausländischen Arbeitnehmern pro Niederlassung;
- Schaffung einer Grundlage für die Erhebung von Registrierungsgebühren;
- Einführung eines Online-Abrufverfahrens für Personendaten;
- Weitere Anpassungen von den Gebühren bei Beschwerden;
- Die Kostenneutralität scheint gewährleistet zu sein.

Die Hoffnung ist da, dass durch die gegenseitige Anerkennung und Verbesserung der Diplome und Abschlüsse die Flexibilität und Freizügigkeit der Leute innerhalb der Schweiz erleichtert wird, und dass die Qualität möglichst gut gesichert wird. Schlussendlich sollen die Abnehmer (Kunden) profitieren. Die Hoffnung ist auch da, dass die gegenseitige Anerkennung das Niveau nicht nach unten nivellieren soll, sondern dass sich das Niveau am hohen Ostschweizer Ausbildungsstandard richtet.

Die GLP/BDP-Fraktion tritt auf den Nachtrag ein und wird zustimmen.

Die *Regierungspräsidentin* bedankt sich für die wohlwollende Aufnahme dieser Vorlage. Sie ist zuversichtlich, dass die Patientensicherheit und die Qualität zukünftig nochmals eine Verbesserung erfahren wird.



Code **Inhalt**

Der Leiter des Rechtsdienstes erläutert die Frage der SVP-Fraktion betreffend der Prüfung der Qualität von ausländischen Ausbildungsabschlüssen. Die Rechtsgrundlage dazu ist die «Richtlinie 2005.36.EG (BGMG) Sicherstellung Qualität ausländische Diplome», welche seit dem 1. September 2013 in Kraft ist. Die Meldepflichtenregelung (BGMG) nimmt jedoch nur Bezug auf die sogenannten 90-Tage-Dienstleistungserbringer, welche für eine beschränkte Zeit in der Schweiz tätig sind. Der Bund benutzt dazu ein spezielles Anerkennungsverfahren. Die meldepflichtigen Personen müssen diverse Unterlagen einreichen, das heisst sie müssen nicht nur einen Fähigkeitsausweis beilegen, sondern auch Arbeitszeugnisse, Pass, Wohnsitzbescheinigungen, Quittungen über Bearbeitungsgebühren, Sprachennachweis, eventuell Formular Ausbildungsinstitution usw. Diese Meldebescheinigung auf Stufe Bund wird dann den Kantonen weitergeleitet, welche die Anerkennung bestätigen. Hier kann der Kanton eine erste Hürde mittels des Ausgleichsverfahrens setzen. Der Kanton verlangt eine Eignungsprüfung, wenn man zum Schluss kommt, dass die Qualifikation dieser antragstellenden Person nicht die Qualität erfüllt, welche im Kanton gesetzt wird. Dadurch tritt die sogenannte Ausgleichsmassnahme in Kraft, welche einen Anpassungslehrgang vorschreiben oder ein Eignungsprüfung verlangen kann. Bis dato wurde dieses Mittel vom Kanton St.Gallen noch nie gebraucht, da kaum Gesuche für 90-Tage-Dienstleistungserbringer gestellt oder Bestätigungen ausgestellt werden müssen. Im Normalfall laufen diese Verfahren auf dem ordentlichen Bewilligungsverfahren und genau dort kann der Kanton steuernd eingreifen. Der Kanton St.Gallen verlangt diverse weitere Unterlagen. Zudem ist ein Hauptkriterium bei der Beurteilung der Bewilligungen die Vertrauenswürdigkeit. Der Kanton St.Gallen verlangt zum Beispiel einen lückenlosen Lebenslauf und fragt bei Ungereimtheiten nach ergänzenden Unterlagen bei den ausländischen Bewilligungsbehörden nach. Zudem wird ein Strafregisterauszug aus dem Ausland sowie einen Betreibungsregisterauszug auf fünf Jahre verlangt. Dieses Verfahren hat sich in den letzten Jahren in den Kantonen etabliert und im Kanton St.Gallen bestätigt. Das Ziel ist, dass nur Personen auf diesem sensiblen Markt gelangen, welche sowohl die fachlichen als auch persönlich Qualifikationen erfüllen.

Die Kantone haben jedoch keinen Einfluss im Bereich des Medizinalberufegesetzes, welches durch die Medizinalberufekommission vom Bund geführt wird. Die Kantone können die Bewilligung nur zur Kenntnis nehmen. Falls ein Kanton mit der Bewilligung nicht einverstanden ist, besteht die Möglichkeit ein Einzeldossier für eine Überprüfung zu starten. Zur Beurteilung werden hierzu Fachleute beigezogen, dies sind Experten aus der Schweiz, welche eine Beurteilung abgeben, ob eine Bewilligung mit Einschränkungen, Auflagen oder Bedingungen verknüpft wird. Weiter kann der Kanton St.Gallen auch Auflagen und Einschränkungen machen, im Sinne einer befristeten Probezeit.

Abschliessend muss festgehalten werden, dass der Kanton St.Gallen auch dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt in der Schweiz untersteht. Das Binnenmarktgesetz besagt, dass wenn ein Kanton die Bewilligung an eine Person erteilt hat, muss derjenige Kanton, in welchem die Person arbeitet grundsätzlich den Entscheid zur Bewilligung übernehmen. Nur mittels belegbaren Gründen kann dieser Entscheid hinterfragt werden. Diesbezüglich hat der Kanton St.Gallen schon diverse Prozesse durchgeführt, ist jeweils mit der Klage vor Bundesgericht gescheitert.

Das Zusammenspiel zwischen dem Binnenmarktgesetz und den Vorgaben der Kantone, welche auf die Sicherheit und die Qualität achten, ist ein schwieriger Prozess.

Walter Freund-Eichberg dankt für die nachvollziehbaren Ausführungen, besteht aber darauf, dass ein Auftrag zur Erstellung eines kurzen Berichtes erteilt wird, welcher prüft wie die Bewilligung von nichtuniversitären Ausbildungen im Kanton St.Gallen aussieht und umgesetzt wird. Denn es gibt viele ausländische Angestellte mit einem gleichwertigen Abschluss, welche aber trotzdem nicht denselben Standard haben, wie es die Schweizer Ausbildung fordert.



Code **Inhalt**

Die *Regierungspräsidentin* nimmt dazu Stellung und erklärt, dass man aufpassen muss, worum es in der Diplomanerkennungsvereinbarung geht, nämlich um die gleichen Qualifikationen von Ausbildungsabschlüssen. Der Kanton St.Gallen besitzt im schweizweiten Vergleich bereits ein strenges Bewilligungsverfahren. Zudem betrifft dieses Verfahren nur die öffentlich-rechtlichen Spitäler, auf die Handhabung in privaten Spitälern hat der Kanton keinen Einfluss. Ebenso wenig bei Pflegeheimen und Altersheimen, welche zur Aufgabe der Gemeinden oder privaten Institutionen gehören. In den öffentlich-rechtlichen Spitälern agiert der Kanton sehr strikt und verlangt einen Strafregisterauszug, was wiederum zu grossen Diskussionen geführt hat, da man der antragstellenden Person präjudiziert, straffällig zu sein. Für diese Handhabung hat sich der Kanton aber vehement eingesetzt. Die Gefahr besteht hingegen, dass potentielle Arbeitnehmer sich von dieser Praxis abschrecken lassen und nicht in einem öffentlich-rechtlichen Spital arbeiten wollen. Setzt der Kanton in den öffentlichen Institutionen die Hürde noch einmal höher, läuft man Gefahr die Attraktivität als guten Arbeitgeber zu verlieren. Zudem ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass es nur wenige Fälle gibt und dass die Aufsichtskontrolle im Kanton St.Gallen gut funktioniert.

Walter Freund-Eichberg bedankt sich für die Ausführungen, möchte aber noch einmal drauf hinweisen, dass die Details des Anerkennungsverfahrens (z.B. welche Kriterien werden verwendet) noch immer unklar sind. Er stellt die Frage: Was passiert, wenn ein ausländisches Diplom anerkannt ist, aber nicht den nationalen Vorgaben entspricht?

Die *Regierungspräsidentin* versucht noch einmal darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Institutionen ein standardisiertes Bewilligungsverfahren haben und diverse interne Weiterbildungskurse anbieten. Zudem wird eine Person nicht eingestellt, wenn sie z.B. in einem Bereich arbeitet in welchem sie Deutschkenntnisse benötigt, aber keine besitzt oder vorweisen kann. Das Vorweisen eines gleichwertigen Ausbildungsabschlusses von inländischen und ausländischen Arbeitnehmern gehört heutzutage bei einem Anstellungsverfahren in den öffentlichen Institutionen des Kantons St.Gallen zum Standard.

Der Leiter des Rechtsdienstes präzisiert, dass eine Verordnung über die übrigen Gesundheitsberufe besteht, welche die Voraussetzungen für jeden einzelnen bewilligungspflichtigen Beruf sehr detailliert regelt. Es ist auch immer hinterlegt, welche Voraussetzung zur Qualifikation eine Person erfüllen muss. In der Regel sind dies SRK-Anerkennungen, ein höherer Fachschulabschluss oder eidgenössisches Fähigkeitszeugnis. Was die Qualifikation betrifft, ist auf der Stufe 'Verordnung' eigentlich geregelt welcher Beruf bewilligungspflichtig ist.

Valentin Rehli-Walenstadt weist drauf hin, dass das Gesetz die Anerkennungsvoraussetzungen für die minimalen Anforderungen klar regelt und maximale Anforderungen nicht erstellt werden können (Vgl. Art. 7, Diplomanerkennungsvereinbarung).

Martha Storchenegger-Jonschwil ergänzt, dass der Berufsverband allen privaten Betrieben empfiehlt, die kantonalen Bewilligungsverfahren ebenfalls einzuhalten, damit die Problematik einer 'schlechteren' Pflege verhindert und negative mediale Präsenz vermindert werden kann. Dank dem Berufsregister wird dies zukünftig über das Online-Abfrageverfahren vereinfacht.

Silvia Kündig-Rapperswil-Jona stellt in diesem Zusammenhang die Frage nach der Pflicht zur Deklaration des Diploms respektive der Ausbildung.



Code **Inhalt**

Der Leiter des Rechtsdienstes erläutert, dass im Kanton St.Gallen eine Deklarationspflicht auf Gesetzesstufe nicht geregelt ist. Es gibt aber eine allgemeine Bestimmung, welche besagt, dass die Auskündigung (richtige Bezeichnung und Beschriftung des Personals) wahrheitsgemäss und nicht reisserisch erfolgen muss. Wenn eine Person aber eine Berufsausübungsbeurteilung erhält geschieht dies mittels einer Verfügung und einer Urkunde. Die Deklaration und Weiterbildung findet bei Ärzten selbstständig statt. In den übrigen Gesundheitsberufen (Pflege) kontrolliert der Kanton St.Gallen die korrekte Auskündigung, jedoch kann keine laufende Überprüfung stattfinden und nimmt Hinweise aus der Bevölkerung darum dankend entgegen. Bei nicht zulässigen Bezeichnungen kann als Massnahme ein Berufs- oder Strafverzeigung vorgenommen werden.

Die *Regierungspräsidentin* ergänzt, dass in den öffentlichen Institutionen Weiterbildungen obligatorisch sind.

Thomas Ammann-Waldkirch erläutert, dass sich Ärzte früher freiwillig, heutzutage sogar zwangsmässig weiterbilden müssen. Jede Facharztgruppe schreibt vor, welche Kurse besucht werden müssen. Jährlich muss ein Arzt dann melden, welche Kurse absolviert wurden. Mittels Stichproben wird die Korrektheit der Angaben geprüft. Eine Auskündigungspflicht besteht hingegen nicht, ist aber in den grösseren Spitälern selbstverständlich.

Felix Bischofberger-Thal antwortet seinerseits auf die Frage von Freund-Eichberg. In anderen Branchen gibt es ebenfalls geführte Berufsregister. Gemäss Artikel 9 verpflichten sich die Vereinbarungskantone die Anerkennungsregelungen zu veröffentlichen. Es wäre sinnvoll eine Frage und eine inhaltliche Diskussion in der EDK zu führen und nicht an einer KfA-Sitzung.

Ludwig Altenburger-Buchs erwähnt, dass das Anerkennungsverfahren einleuchtend ist und auf einen ergänzenden Bericht verzichtet werden kann.

Martha Storchenegger-Jonschwil ergänzt weiter, dass die privaten Institutionen verpflichtet sind, alle zwei Jahre im Alterspflegebereich, aber auch in Behinderteninstitutionen einen Bericht zu liefern inklusive Finanzunterlagen und einer Liste des ganzen Personals. Darin sind die entsprechenden Diplombezeichnungen aufgezeigt. Und wenn das Verhältnis der Pflegefachleute zu den Pflegehelfenden nicht stimmt wird interveniert. Eine Kontrolle ist quer durch gegeben.

2 **Spezialdiskussion**

Code **Inhalt**

- U 26.14.02 Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)
[Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Mai 2014]
- I *Der Kommissionspräsident* behandelt die Vorlage in der Spezialdiskussion, indem er den Ziffern der Botschaft folgt.



Referenz	Voten
Beilage 1 zur Bot- schaft Art. 7 Abs. 3, Seite 9	<p><i>Benno Koller-Gossau</i> erwähnt, dass in Artikel 7 Absatz 2 von 'zwingenden' Anforderungen und in Absatz 3 von 'können' Anforderungen der Anerkennungs voraussetzung gesprochen wird. Warum besteht ein solcher Unterschied?</p> <p><i>Der Leiter des Rechtsdienstes</i> erklärt, dass diese Absätze ursprünglich von der EDK eingeflossen sind und vor allem Abs. 3 ein Zugeständnis an die föderale Struktur in der Schweiz ist. Dies bedeutet, dass der Kanton bildungsrechtlich die eigenen Vorgaben erlassen kann. Man wollte nach dem damaligen Rechtsverständnis (1993) dem föderalistischen Gedanken mehr Gewicht geben als einer gesamtschweizerischen Nivellierung über alle Kantone hinaus.</p>
Art. 12 Abs. 2 Seite 10 / 11	<p><i>Silvia Kündig-Rapperswil-Jona</i> fragt nach, warum zum Erteilen von Auskünften aus dem Register der Gesundheitsfachpersonen Gebühren anfallen und warum solche Auskünfte nicht unentgeltlich sind.</p> <p><i>Der Leiter des Rechtsdienstes</i> antwortet, dass diese Gebühren das Ausstellen von Bescheinigung, das Erfassen der notwendigen Daten und die Erteilung von Auskünften aus dem Register betreffen. Auskünfte haben einen grösseren Detaillierungsgrad als das unentgeltliche Abrufverfahren, somit steigt auch der administrative Aufwand, welcher durch die Gebühren gedeckt wird. Es bestehen immer der allgemeine Grundsatz des Kostendeckungsäquivalenz-Prinzip und der Rechtsschutz, mit welchem der Antragsteller die Gebührenerhebung wiederum anfechten kann.</p>
Art. 12 ^{bis} Abs. 5 Seite 11	<p><i>Walter Freund-Eichberg</i> möchte wissen, weshalb es einen Unterschied der Verwaltungsverfahren zur Einspruchsfrist 14 oder 30 Tage gibt und weshalb bei der Bemessung der Gebühren als einer der Grundlagen das 'öffentliche Interesse' erwähnt wird.</p> <p><i>Der Leiter des Rechtsdienstes</i> erklärt, dass die Rechtsmittelfrist ist so zu erklären ist, dass auf Bundesebene die Eingabefrist (z.B. Bundesverwaltungsgericht) 30 Tage und auf Kantonsebene in der Regel 14 Tage beträgt. Das 'öffentliche Interesse' spielt immer eine Rolle bei der Gebührenbemessung. Zudem ist es ein allgemein rechtsstaatlicher Grundsatz, welchen es in der Rechtsanwendung immer zu beachten gilt.</p>



3 Gesamtbeurteilung

Code Inhalt

- U 26.14.02 Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) [Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Mai 2014]
- B *Die Kommission für Aussenbeziehungen* beschliesst einstimmig (mit 1 Abwesenheit), dem Kantonsrat zu beantragen, auf die Vorlage 26.14.02 «Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)» einzutreten und dem Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)» in 1. Lesung zuzustimmen.

4 Antrag

Code Inhalt

- I *Walter Freund-Eichberg* stellt den Antrag³, einen Bericht betreffend der nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen (Art. 12ter, Diplomanerkennungsverfahren) zu erstellen, mit der Erklärung wie die Nachbesserungen von ausländischen Standards an schweizerische Qualitätsstandards umgesetzt wird.
- D *Der Kommissionspräsident* eröffnet die Diskussion
- Die Regierungspräsidentin* empfiehlt auf den Kommissionsantrag zu verzichten und bietet an, das Anliegen in einem bilateralen Gespräch zu klären.
- Ludwig Altenburger-Buchs* ist meiner Meinung, dass ein Bericht keine Notwendigkeit hat und darauf verzichtet werden kann.
- Martha Storchenegger-Jonschwil* lehnt den Antrag ebenfalls ab, da genügend Regelwerke bestehen in welchen die Qualitätsstandards der Pflegeberufe festgelegt wurden. Falls die Registerführung umgesetzt wird kommt noch ein weiteres Instrument dazu.
- Erwin Böhi-Wil* unterstützt den Antrag, weil das Anerkennungsverfahren ein extrem komplexes Thema ist und auch die Öffentlichkeit daran interessiert ist Informationen über die besagten Qualitätsstandards zu erfahren. Zudem unterstreicht er, dass die Auskunft nicht ein Bericht im eigentlichen Sinn sein muss, sondern vielmehr eine zusätzliche Information aus dem Gesundheitsdepartement darstellen kann.

³ Antrag nach Geschäftsreglement des Kantonsrates Art. 95, siehe Stellungnahme SVP-Fraktion, S. 9.



Code **Inhalt**

Die Regierungspräsidentin anbietet noch einmal, wenn es kein Bericht im eigentlichen Sinn sein muss, die Frage bilateral aufzuzeigen und wenn gewünscht das Thema auch in einer Medienmitteilung mit einzubeziehen.

Erwin Böhi-Wil fragt nach, ob es möglich ist, anstelle eines Berichtes eine Art Zusatzinformation als Beilage zu diesem Protokoll mitzugeben.

Walter Freund-Eichberg stellt klar, dass eine spezifische Reihenfolge stattzufinden hat. Erlässt ein Kantonsrat eine Medienmitteilung ist die Aussenwirkung so, dass dies seine persönliche Meinung darstellt. Schreibt aber die Regierung eine Medienmitteilung, ist die Allgemeinheit der Meinung, dass der Inhalt wichtig und korrekt umgesetzt worden ist. Die bilaterale Lösung beantwortet zwar die Frage, jedoch ist die Information gegen Aussen nicht gegeben.

- B Der Antrag von *Freund-Eichberg* wurde durch die KfA abgelehnt.
(Ja: 3 / Nein: 9 / Enthalten: 2 / Abwesend: 1)

Die Regierungspräsidentin bietet ein bilaterales Gespräch bei Bedarf weiterhin an.

5 Information der Medien

Code **Inhalt**

- U 26.14.02 Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)
[Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Mai 2014]

- B/
A *Die Kommission* beschliesst, über ihre Vorlage 26.14.02 «Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)» eine Medienmitteilung zu erlassen, und lädt das Gesundheitsdepartement ein, diese Medienmitteilung in Abstimmung mit der Dienststelle Kommunikation der Staatskanzlei und dem Geschäftsführer KfA zu redigieren und den Medien zuzuleiten (Beilage 2 zu diesem Protokoll).



6 Berichterstattung an den Kantonsrat

Code **Inhalt**

- U 26.14.02 Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)
[Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Mai 2014]
- A *Die Kommission* lädt ihren Präsidenten ein, den Kantonsrat über die Vorberatung der Vorlage 26.14.02 «Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)» durch die Kommission für Aussenbeziehungen zu berichten, wenn der Kantonsrat diese Vorlage berät.

Der Geschäftsführer der Kommission für Aussenbeziehungen:

Matthias Renn

Beilagen

- Beitritt zum Diplomanerkennungsvereinbarung / Kommission für Aussenbeziehungen / Regierungspräsidentin Heidi Hanselmann / Regierungsgebäude, Tafelzimmer, St.Gallen, 18. August 2014 (Präsentation der Regierungspräsidentin des Gesundheitsdepartementes)
- Medienmitteilung vom 29. August 2014

Geht (mit Beilagen) an

- Mitglieder der Kommission für Aussenbeziehungen
- Geschäftsführer der Kommission für Aussenbeziehungen
- Regierungsrätin Heidi Hanselmann, Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes
- Urs Besmer, Leiter Rechtsdienst des Gesundheitsdepartementes

Zur Kenntnis (mit Beilagen) an

- Rechtspflegekommission, Finanzkommission und Staatswirtschaftliche Kommission (je 1 Exemplar für Präsidium und Geschäftsführung)
- Fraktionspräsidentin der GLP/BDP-Fraktion sowie Fraktionspräsidenten der SVP-Fraktion, der CVP-EVP-Fraktion, der SP-GRÜ-Fraktion und der FDP-Fraktion
- Staatssekretär

Kopie an

SE (en-si)